

06.06.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im
Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschrif-
ten
(Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Punkt 2 der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der Bundesrat möge die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel
77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2 § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1, 2 und 3 werden jeweils an das Wort
"Fahrten"
die Worte
"oder Fußgänge"
und in Satz 2 an das Wort
"Fährt"
die Worte
"oder geht"
angefügt.

- 2 -

307/3/91

- 2 -

b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Als Werbungskosten für Fahrten oder Fußgänge ist ein Pauschbetrag von 0,50 DM für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung, bei Fußgängen die kürzeste Wegeverbindung maßgebend."

Begründung:

Die Umwandlung der PKW-Pauschbeträge in einen Entfernungspauschbetrag berechtigt Arbeitnehmer dazu, bei gleicher Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Werbungskosten in derselben Höhe geltend zu machen unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie benutzen oder ob sie zu Fuß gehen. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, öffentliche Verkehrsmittel oder das Fahrrad zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen oder zu Fuß zu gehen und damit den Verkehr zur sog. rush hour zu entlasten. Dadurch würde auch ein Beitrag zur Verminderung der Lärmbelastung und der Luftverschmutzung besonders in den Ballungsräumen geleistet.